



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per Email an team.z@bmj.gv.at
Kopie an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Linz, am 21. Dezember 2020

GZ: BMJ 2020-0.729.412 Stellungnahme – Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung, die Insolvenzordnung, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das EWIV-Ausführungsgesetz, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, die Notariatsordnung, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Eingetragene Partnerschafts-Gesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, das Asylgesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden sowie die Anfechtungsordnung und das Vollzugsgebührengesetz in die Exekutionsordnung übernommen werden (Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!
Sehr geehrter Herr Dr. Kathrein!

Die ASB Schuldnerberatungen GmbH als Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldnerberatungen gibt zum vorliegenden Entwurf der Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx) folgende

STELLUNGNAHME

zu den untenstehenden Punkten des Entwurfs ab:

ASB Schuldnerberatungen GmbH

UID: ATU 56591744
FN 230327t LG Linz
www.schuldenberatung.at



www.parlament.gv.at

Zentrale

4020 Linz, Bockgasse 2 b
Tel.: +43-(0)732-65 65 99
Fax: +43-(0)732-65 36 30
E-Mail: asb@asb-gmbh.at

Büro Wien

1060 Wien, Gumpendorfer Straße 83
Tel.: +43-(0)1-96 10 213
Fax: +43-(0)1-96 10 213-44
E-Mail: pr@asb-gmbh.at

:: EINLEITUNG

KlientInnen der Schuldenberatungen sind fast immer überschuldet und damit zahlungsunfähig. Sie haben Verbindlichkeiten, die durch Betreuung von Forderungen bereits in der Zeit der Zahlungsunfähigkeit in unvorstellbare Höhe getrieben werden. Hinzu kommt der Zinsenlauf während dieser Phase, der ihre Verbindlichkeiten noch einmal erheblich anwachsen lässt. Forderungen, die zum Teil ein Vielfaches der ursprünglichen Forderung ausmachen, machen eine reguläre Rückzahlung schwierig bis unmöglich. Zudem ist die Befriedigung der Gläubiger verzerrt, weil Gläubiger trotz Zahlungsunfähigkeit von SchuldnerInnen nicht gleichberechtigt auf Verwertungserlöse zugreifen. An einer späteren Schuldenregulierung nehmen sie mit Forderungen teil, deren Höhe nicht der eigentlichen Höhe der Forderung im Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit von SchuldnerInnen entspricht.

Verantwortlich dafür ist die Anwendbarkeit der Exekutionsordnung auf **zahlungsunfähige** Personen, obwohl sie grundsätzlich dafür gedacht war, lediglich die Eintreibung von Schulden **zahlungsunwilliger** Personen zu regeln.

Neben vielen **Regelungen zur Verbesserung der Exekutionsmittel** sieht der vorliegende Entwurf zur Exekutionsordnung nunmehr die Möglichkeit der **Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit in der Exekution zahlungsunfähiger Personen vor**. Weiters die Durchführung eines **Gesamtvollstreckungsverfahrens** mit dem damit verbundenen Zinsen- und Kostenstopp in einem Insolvenzverfahren, das auch eine Gleichbehandlung der Gläubiger bedeutet.

Schuldenberatungen **begrüßen** die **Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit** und die **Gesamtvollstreckung** an der Schnittstelle von Exekutions- zu Insolvenzverfahren. Beides stellt aus ihrer Sicht den **Kernpunkt** dieser Novelle dar. Das Gesamtvollstreckungsverfahren als neue Form des Insolvenzverfahrens ist einer späteren Schuldenregulierung vorgeschaltet. Als solches darf es **nicht dazu führen**, dass bestimmte Verbindlichkeiten aus der Zeit der Gesamtvollstreckung von der späteren Schuldenregulierung **ausgeschlossen** sind.

Darüber hinaus **begrüßen** die Schuldenberatungen auch die Novellierung der Exekutionsmittel, die vor allem eine **Erleichterung für Drittschuldner** vorsehen. Lohnpfändungen sind per se ein Hindernis am Arbeitsmarkt bzw. bei der Arbeitssuche, Unklarheit bei der Pfändung oder bei der Pfändungsberechnung führen erst recht zum Ausschluss des Klientels der Schuldenberatung vom Arbeitsmarkt und vermindern die Chance auf Schuldenregulierung. Zudem trifft den Arbeitgeber eine Drittschuldnerhaftung.

Die Schuldenberatungen nehmen zu den einzelnen Bestimmungen der Exekutionsordnung und der Insolvenzordnung mit Fokus auf die Bestimmungen zu den Regelungen an der Schnittstelle von Exekutions- zu Insolvenzverfahren wie folgt Stellung:

:: EXEKUTIONSORDNUNG

Der Entwurf sieht verschiedene Vereinfachungen der Verfahren vor. Weiters ermöglicht er eine Konzentration verschiedener Exekutionsmittel über Bündelung der Exekution auf bewegliches Vermögen in Exekutionspaketen bzw. über örtliche Zusammenfassung von Exekutionen beim allgemeinen Gerichtsstand von SchuldnerInnen.

:: §§ 4a, 5a EO Örtliche Zuständigkeit bei einer Exekution auf bewegliches Vermögen, Verlegung des allgemeinen Gerichtsstands

Der Entwurf beabsichtigt eine **Konzentration der Exekutionsverfahren** auf bewegliches Vermögen **beim allgemeinen Gerichtsstand von SchuldnerInnen** (§ 4a EO). Dadurch und durch die Verlegung des allgemeinen Gerichtsstands bei einem Wohnsitzwechsel von

SchuldnerInnen (§ 5a EO) kann laut den einleitenden Erläuterungen zum Entwurf der Exekutionsordnungsnovelle eine offenkundige Zahlungsunfähigkeit leichter festgestellt werden.

Die Schuldenberatungen **begrüßen** die Verfahrenskonzentration beim allgemeinen Gerichtsstand. Diese trägt zu einer Verwaltungsvereinfachung und zur Klarheit bei der Gesamtsituation der anhängigen Exekutionen bei. Diese Transparenz soll dazu führen, dass die Zahlungsunfähigkeit im Exekutionsverfahren rasch festgestellt wird und KlientInnen der Schuldenberatungen ohne Verzögerung in ein Insolvenzverfahren (Gesamtvollstreckungsverfahren) übergeleitet werden. Häufig wechselnde Wohnsitze, wie sie in der Praxis der Schuldenberatungen zu beobachten sind, können eine gewisse Herausforderung für Gerichte sein.

⚡ §§ 19 und 20 EO Exekutionspaket und erweitertes Exekutionspaket

§§ 19 und 20 regeln die Betreibung in Exekutionspaketen.

Im **Exekutionspaket nach § 19 EO** sind die Fahrnisexekution, die Gehaltsexekution und die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses geregelt. Das **erweiterte Exekutionspaket nach § 20 EO** umfasst alle Arten der Exekution auf das bewegliche Vermögen und sieht nach Abs 2 zur Durchführung der Exekution die Bestellung eines Verwalters vor.

Neben der nach wie vor möglichen Einzelexekution auf bestimmte Gegenstände sollen Gläubiger nach den neuen Bestimmungen zwei verschiedene Exekutionspakete beantragen können.

Die Einführung von Exekutionspaketen zur Effizienzsteigerung ist **grundsätzlich gutzuheißen**.

Hinzuweisen ist darauf, dass ein Großteil der Klientel der Schuldenberatung unselbständig tätig ist. **Unselbständige** SchuldnerInnen verfügen in der Regel nur über ein **Erwerbseinkommen** oder sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion sowie **Fahrnisse**.

- Aus Sicht der Schuldenberatungen ist durch eine gesetzliche Klarstellung, zumindest aber durch Aufnahme in die Erläuterungen zur Novelle sicherzustellen, dass das erweiterte Exekutionspaket nach § 20 EO für **unselbständige Personen nur im Ausnahmefall** zur Anwendung kommt. Zum einen ist eine Verwalterbestellung bei Unselbständigkeit mangels Vermögens nicht notwendig, zum anderen wäre eine Verwalterbestellung mit Kosten verbunden. Diese Kosten sind auch für eine spätere Schuldenregulierung hinderlich und gehen letzten Endes zu Lasten der Gläubiger bzw. des Staates, wenn sie nicht bezahlt werden können.
- Wesentlich ist, dass der Verwalter die **Bestimmungen über den Schuldnerschutz und das Existenzminimum beachtet** (§§ 250, 290ff EO). SchuldnerInnen sollen sich gegen nachteilige Maßnahmen durch Rechtsmittel wehren können.

⚡ § 250 EO Unpfändbare Sachen

Der Entwurf sieht vor, dass künftig **Haustiere**, zu denen eine gefühlsmäßige Bindung besteht, **unabhängig von ihrem Wert** nicht gepfändet werden dürfen.

Diese Neuregelung findet seitens der Schuldenberatungen **Zustimmung**. Mit dieser Bestimmung wird verhindert, dass SchuldnerInnen sich genötigt fühlen, trotz Unpfändbarkeit Zahlungen zu leisten.

Die Schuldenberatungen stellen generell häufig die Pfändung von Gegenständen als **Druckmittel gegen SchuldnerInnen** fest. Es werden oft Gegenstände gepfändet, deren Verwertung keinen nennenswerten Erlös bringt. Wenn SchuldnerInnen bloß über geringfügiges Vermögen verfügen, sollte keine Fahrnispfändung bei laufender Lohnpfändung zulässig sein.

- Die Schuldenberatungen fordern, dass ein **Schonvermögen** definiert wird. Mögliche Anhaltspunkte dafür wären Bestimmungen aus dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (§ 7 Abs 8 Z 3 leg cit). Erst wenn die gepfändeten Gegenstände einen gewissen Wert übersteigen, soll überhaupt gepfändet werden. Zudem soll nur pfändbar sein, was über dem Schonvermögen liegt. Fortbewegungsmittel wie Kraftfahrzeuge müssen bis zu einem Wert von € 3.500,- (Indexbindung) unpfändbar sein.

⚡ § 291a Abs 1 EO Unpfändbarer Freibetrag

Die Regelung des § 291a Abs 1 EO verweist zur **Berechnung des unpfändbaren Bezugs** auf die Bestimmungen des ASVG, wonach als Existenzminimum zumindest der **Ausgleichszulagenrichtsatz** für alleinstehende Personen zu verbleiben hat (§ 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG).

Ein **menschenwürdiges Leben** ist mit dem bestehenden Existenzminimum kaum möglich. Existenziell wichtige Ausgaben wie Miete oder Unterhaltszahlungen sind oft nicht mehr leistbar. Menschen mit anhängigen Forderungsexekutionen geraten infolge der niedrigen Existenzminima immer tiefer in die Schulden.

Die **Armutsgefährdungsschwelle** im Jahr 2020 betrug für einen 1-Personen-Haushalt € 1.286,-¹, wohingegen der Ausgleichszulagenrichtsatz und damit der Grundbetrag für eine alleinstehende Person im Jahr 2020 bei € 966,- lag.

- Die Schuldenberatungen fordern, dass das **Existenzminimum angehoben** werden muss, zumindest an die Armutsgefährdungsschwelle.

Nach geltendem Recht liegt das Existenzminimum mit einer Sorgspflicht bei € 1.159,-. Der allgemeine Grundbetrag liegt bei € 966,-, der Unterhaltsgrundbetrag bei € 193,- (Stand 2020).

- Wenn sich der allgemeine Grundbetrag jedoch am Ausgleichszulagenrichtsatz orientieren soll, dann wäre es konsequent und gerecht, wenn sich auch der **Unterhaltsgrundbetrag für die erste Unterhaltspflicht am Ausgleichszulagenrichtsatz** (= € 1.524,99 im Jahr 2020) orientieren würde.

⚡ § 291f EO Nebenleistungen und Lohnsteuergutschrift

§ 291f EO regelt, dass von **sonstigen wiederkehrenden Vergütungen** für Arbeitsleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten weder vollständig noch zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen, sowie von der **Lohnsteuergutschrift im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung** dem Verpflichteten 30 % und 10 % für jede Person, der der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt gewährt, höchstens jedoch für 5 Personen, zu verbleiben hat. Die Erläuterungen zu § 291f EO stellen zudem klar, dass es sich bei der Auszahlung der Lohnsteuergutschrift – wie beim Arbeitsentgelt nach § 290a Abs 1 Z1 – um eine beschränkt pfändbare Forderung handelt.

Bisher herrschte vor allem bezüglich der **Gutschriften aus der Arbeitnehmerveranlagung** Rechtsunsicherheit. Guthaben aus der Lohnsteuer wurden uneinheitlich entweder als ein Arbeitseinkommen beurteilt, das als solches der (beschränkten) Pfändbarkeit unterliegt bzw. als reine Forderung gegenüber der öffentlichen Hand, das zur Gänze der Pfändung unterworfen ist (s. VwGH 2006/15/0155).

Die Schuldenberatungen **begrüßen ausdrücklich** die **Klarstellung** im Sinne einer Bewertung der Gutschrift als beschränkt pfändbares Arbeitseinkommen. Dies für anteilige Steuergutschriften, die nicht ohnehin gesetzlich unpfändbar wären (§ 290 EO, z.B. Unterhaltsabsetzbetrag).

¹ Quelle: *Statistik Austria*, https://www.statistik.at/web_de/presse/123287.html

Die Schuldenberatungen weisen darauf hin, dass die Erläuterungen des Entwurfs zu § 291f EO offensichtlich davon ausgehen, dass SchuldnerInnen im betreffenden Veranlagungsjahr bereits den **vollen Grundbetrag erhalten haben**. Denn nur dann kann die Pfändung anhand der Steigerungsbeträge vorgenommen werden. Wenn SchuldnerInnen (wie in der Praxis häufig) die Grundbeträge nicht erhalten haben, muss ihnen die gesamte Gutschrift verbleiben.

- Es ist daher zumindest durch Aufnahme in die Erläuterungen sicherzustellen, dass **Gutschriften** aus Arbeitnehmerveranlagungen **zur Gänze unpfändbar** sind, wenn das **Einkommen** im fraglichen Jahr **unter dem Existenzminimum liegt**.

⚡ **§§ 292a, 292b, 292g EO, Erhöhung/Herabsetzung des unpfändbaren Betrags, Zusammenrechnung von Bezügen, Wirkung auf alle künftigen Bezugsteile**

Der Entwurf sieht vor, dass **Beschlüsse** über die Konkretisierung des Existenzminimums **nach § 292g EO** nunmehr nicht nur im einzelnen Exekutionsverfahren, sondern auf **alle Exekutionsverfahren des Verpflichteten wirken**.

Die Schuldenberatungen **heißen** dies als Erleichterung für Arbeitgeber **gut**. Drittschuldner sind mit der Berechnung und Abfuhr der pfändbaren Beträge beauftragt und es trifft sie eine entsprechende Haftung. Jede Verfahrensvereinfachung für Drittschuldner wirkt sich stabilisierend auf ein Dienstverhältnis bzw. auf eine Schuldenregulierung aus.

⚡ **§ 295 Abs 4 EO – Entfall eines neuen Exekutionsantrags, Fortsetzung der Exekution**

Der Entwurf sieht in **§ 295 Abs 4 EO** vor, dass zur Verfahrensvereinfachung – solange eine Exekution nicht eingestellt oder beendet wurde – auch bei einem Wechsel des Drittschuldners die Exekution fortgesetzt wird. Ein neuerlicher Exekutionsantrag bzw. eine neue Exekutionsbewilligung sind nicht erforderlich.

Diese Änderung wird unter dem Aspekt einer Kostenersparnis von den Schuldenberatungen **gutgeheißen**.

Nicht klar ist, wie die Information über die anhängigen Gehaltsexekutionen an den neuen Drittschuldner weitergegeben wird. Diesbezüglich braucht es wahrscheinlich eine Klarstellung im Gesetz.

⚡ **§ 303 EO Geltendmachung durch Verwalter und Überweisung**

Der Entwurf sieht vor, dass der Verwalter berechtigt ist, bei beschränkt pfändbaren Forderungen auch den **unpfändbaren Teil des Bezugs geltend zu machen** und Bezüge **zusammenzurechnen**, wenn dies im **Interesse der Parteien** ist. Den Erläuterungen zufolge ist die Übernahme dieser Angelegenheiten durch einen Verwalter nicht für jeden Fall gedacht, vielmehr nur für den Fall, dass bereits ein Verwalter bestellt ist, weil der betreibende Gläubiger auf alle Forderungen des Verpflichteten Exekution führt oder das erweiterte Exekutionspaket gewählt hat und wenn dies im Interesse der Parteien, worunter auch der Drittschuldner fällt, ist.

Hier wird grundsätzlich einer Forderung der Schuldenberatungen nachgekommen, dass die **Berechnung des pfändbaren Teils** zur Entlastung der Drittschuldner **auf Dritte übertragen werden kann**. Die Dachorganisation der Schuldenberatungen (asb) hat vorgeschlagen, dass für die Abwicklung eine staatliche Einrichtung dafür zuständig sein soll.

Pfändungen und Probleme bei der Pfändungsberechnung sind in der Praxis der Schuldenberatungen allerdings sehr häufig feststellbar und dürfen aus Sicht der Schuldenberatungen nicht an das Exekutionsmittel bzw. die damit verbundene Verwalterbestellung gekoppelt werden. Verwalterbestellungen zur Unterstützung bei der Pfändungsberechnung müssen auch bei

Einzelexekution oder beim einfachen Exekutionspaket möglich sein, wo Pfändungsberechnungen komplex sein können, aber per se kein Verwalter bestellt ist.

- Die Schuldenberatungen fordern daher die Möglichkeit einer Bestellung eines **Verwalters lediglich für den eingeschränkten Wirkungskreis** der Pfändungsberechnung mit einer deutlich geringeren Kostenbelastung als bei einer generellen Verwalterbestellung.
- Auch bei Bestellung eines Verwalters muss wie bisher gewährleistet sein, dass den SchuldnerInnen auch tatsächlich das **Existenzminimum zur Verfügung bleibt** bzw. dass sich SchuldnerInnen wie bisher nach § 292k EO gegen unrichtige Berechnungen zur Wehr setzen können.

:: OFFENKUNDIGE ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT UND GESAMTVOLLSTRECKUNG

:: § 49a EO Offenkundige Zahlungsunfähigkeit

Der vorliegende Entwurf sieht bei **Feststellung einer offenkundigen Zahlungsunfähigkeit** durch das Vollstreckungsorgan oder durch den Verwalter vor, dass mit der Vollziehung der ihnen aufgetragenen Exekutionshandlungen innezuhalten ist und dass das Exekutionsgericht **mit Beschluss festzustellen** hat, dass der Verpflichtete **offenkundig zahlungsunfähig** ist. Nach Rechtskraft des diesbezüglichen Beschlusses ist die offenkundige Zahlungsunfähigkeit **öffentlich bekannt zu machen**.

KlientInnen der Schuldenberatungen werden, wie bereits einleitend mitgeteilt, häufig auch noch dann exekutiert, wenn sie längst zahlungsunfähig sind. Diese Exekutionen treiben Forderungen der Gläubiger explosionsartig in die Höhe bei gleichzeitig schlechten Erfolgsaussichten für den betreibenden bzw. insbesondere für nachrangige Gläubiger.

§ 49a EO geht von einer **amtswegigen Feststellung** der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit aus. Schuldenberatungen sehen auch ein mögliches Interesse von SchuldnerInnen an der Feststellung einer offenkundigen Zahlungsunfähigkeit, weil spätestens ab Vorliegen der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit bei weiteren Betreuungsschritten **keine zweckentsprechende Rechtsverfolgung** mehr gegeben ist. Zudem können Kosten der weiteren Betreuung vermieden werden.

Grundsätzlich soll eine **Antragsmöglichkeit durch SchuldnerInnen** möglich sein, wenn zwar die Zahlungsunfähigkeit besteht, das Gericht aber trotz Vorliegens der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit diese nicht aufgreift, zB weil kein aktueller Vollzugsschritt vorzunehmen ist.

- Die Schuldenberatungen **regen daher an**, dass neben der amtswegigen Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit **auch SchuldnerInnen** die Feststellung einer offenkundigen Zahlungsunfähigkeit **beantragen** können.

Bei einer **Veröffentlichung** der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit kommt es zu zahlreichen und weitreichenden **Nachteilen für SchuldnerInnen**. Wesentlich ist diese Problematik für Arbeitslose, die bei **potenziellen Arbeitgebern** Nachteile erfahren werden, wenn sie durch die öffentliche Bekanntmachung keine Anstellung bekommen. Dies gilt auch für andere mögliche Vertragspartner, was gerade im **Bereich der Existenzabsicherung** (z.B. Vermieter verlangt höhere Sicherheiten oder lehnt SchuldnerInnen ab) zu höheren Kosten bzw. zu Wohnungslosigkeit führen kann. Schulden werden unter Umständen noch früher und länger zur **Armutsfalle** als bisher.

- Zur Vermeidung dieser Situation schlagen die Schuldenberatungen vor, dass die offenkundige Zahlungsunfähigkeit (statt einer öffentlichen Bekanntmachung) **im E-Register** vermerkt werden soll, auf welches exekutierende Gläubiger Zugriff haben.

Die Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen weist darauf hin, dass die Feststellung einer offenkundigen Zahlungsunfähigkeit häufig **SchuldnerInnen** betreffen wird, **welche Anleitung benötigen** und die mit der Situation sprachlich oder inhaltlich überfordert sind.

- Es ist **geboten**, dass die SchuldnerInnen vom Gericht mit der Beschlussausfertigung auf die **Möglichkeit der Inanspruchnahme einer kostenlosen Beratung** bei einer staatlich anerkannten Schuldenberatungsstelle **hingewiesen werden** (Manuduktionspflicht) und entsprechendes Informationsmaterial erhalten.

Der Entwurf sieht in § 49a Abs 3 Z 2 EO vor, dass das **Exekutionsverfahren** auf Antrag des betreibenden Gläubigers **fortzusetzen** ist, wenn das Insolvenzgericht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens **mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen** hat.

Dies ist für die Schuldenberatungen nicht nachvollziehbar, da diese Situation impliziert, dass SchuldnerInnen **nach wie vor vermögenslos sind und ein Exekutionsverfahren aussichtslos** ist.

⚡ § 183 Abs 5 IO Antrag des Schuldners

Der Entwurf normiert, dass bei einem Antrag von SchuldnerInnen auf Eröffnung des Insolvenz- und Schuldenregulierungsverfahrens im Fall einer Eigenverwaltung **nicht zu prüfen ist, ob Vermögen vorhanden ist**. Er stellt klar, dass es bei Eigenverwaltung von SchuldnerInnen, wo sich die Frage des kostendeckenden Vermögens nicht stellt, keiner Prüfung bedarf, ob Vermögen vorhanden ist.

Diese Klarstellung bzw. Erleichterung der Insolvenzeröffnung wird von den Schuldenberatungen **begrüßt**.

⚡ § 184a IO Gläubigerantrag

Die Novelle sieht das Gesamtvollstreckungsverfahren über Antrag des Gläubigers vor.

Es ist unklar, ob die Gesamtvollstreckung auch auf **SchuldnerInnenantrag** nach § 69 IO möglich ist. Die Gesamtvollstreckung kann auch im **Interesse von SchuldnerInnen** gelegen sein, die aus verschiedenen Gründen vorerst noch keine Schuldenregulierung in Form von Zahlungsplan oder Abschöpfungsverfahren anstreben (z.B. bei Vorliegen einer Sperrfrist nach dem Scheitern eines früheren Abschöpfungsverfahrens oder bei noch fehlender ausreichender persönlicher und finanzieller Stabilität der SchuldnerInnen für ein Schuldenregulierungsverfahren bzw. wegen des Vorteils eines Zinsenstopps im Gesamtvollstreckungsverfahren).

- Schuldenberatungen fordern aus Gründen der Rechtssicherheit eine explizite gesetzliche Normierung, dass **auch SchuldnerInnen** einen **Antrag** auf Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens stellen können.

Der Gesetzgeber geht auch im Gesamtvollstreckungsverfahren **primär von der Eigenverwaltung** aus. Die Erläuterungen sprechen davon, dass die Bestellung eines Insolvenzverwalters **nur ausnahmsweise** erfolgen wird.

In der Insolvenz natürlicher Personen wurden bisher Anträge vorwiegend durch SchuldnerInnen gestellt, die hauptsächlich durch Schuldenberatungen (in 68 % der Fälle) vertreten oder begleitet waren. Das Schuldenregulierungsverfahren wurde entsprechend vorbereitet und Vertreter von SchuldnerInnen unterstützen die Arbeit des Gerichts. Die Gesamtvollstreckung trifft nun viele

SchuldnerInnen, die bisher inaktiv waren und keine Ansprechstelle haben. Hier ist eine Mehrbelastung der Gerichte zu erwarten. Um dies zu vermeiden, könnten Gerichte allenfalls vermehrt Insolvenzverwalter bestellen. Mit der Novelle zur Exekutionsordnung entfällt auch eine Einnahmequelle für RechtsanwältInnen durch den Wegfall von Betreibungen. Schuldenberatungen befürchten eine vermehrte Bestellung von Insolvenzverwaltern als Kompensation des Ausfalls.

- Es muss daher gewährleistet sein, dass die Intention des Gesetzgebers umgesetzt wird, dass die **Bestellung eines Insolvenzverwalters nur ausnahmsweise erfolgt** und weiters, dass die Entscheidung über die Bestellung bekämpft werden kann. Eine Insolvenzverwalterbestellung verursacht entsprechende Kosten, die die nachfolgende Schuldenregulierung und letztlich die Gläubiger belasten.

⚡ § 184b IO Gesamtvollstreckungsverfahren

Der Entwurf sieht vor, dass die **Bezeichnung** von Gesamtvollstreckungsverfahren auf Schuldenregulierungsverfahren **abzuändern** ist, sobald SchuldnerInnen die Annahme eines Sanierungsplans, eines Zahlungsplans oder die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens beantragen. **Insolvenzgläubiger** sind bei Änderung der Bezeichnung nach Abs 2 auch solche Gläubiger, denen **vertragliche vermögensrechtliche Ansprüche** an SchuldnerInnen zur Zeit der Änderung der Bezeichnung zustehen, wenn sie weder Masseforderungen sind noch zu deren Befriedigung der unpfändbare Freibetrag der beschränkt pfändbaren Forderungen bestimmt ist, nicht jedoch die Zinsen für diese Forderungen. **Diese Insolvenzgläubiger** sind zur **Anmeldung** ihrer Forderungen **aufzufordern**.

In der Praxis kann es vorkommen, dass zwischen der Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens und der Umbenennung in ein Schuldenregulierungsverfahren eine **längere Zeitspanne** liegt. In dieser Zeit können z.B. Mietschulden, Abgaben-, Schadenersatz- und Unterhaltsschulden entstehen, welche nach dem vorliegenden Entwurf zum Gesamtvollstreckungsverfahren von einer **Restschuldbefreiung ausgenommen wären**. Die Erläuterungen sprechen davon, dass vermieden werden soll, dass unter Umständen ein erheblicher Anteil der Schulden von den Wirkungen der Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Zahlungsplans- oder Abschöpfungsverfahrens nicht erfasst ist. Durch die Ausnahme bestimmter Schulden würde dies aber der Fall sein. Es ist zu gewährleisten, dass die Schuldenregelung eine **nachhaltige Gesamtregelung aller Schulden** darstellt, zumal der individuelle und der volkswirtschaftliche Zweck nicht erreicht wären, wenn es nur zu einer Teil-Regulierung der Schulden käme.

- Die Schuldenberatungen fordern, dass zum Zeitpunkt der Umbenennung des Gesamtvollstreckungsverfahrens in ein Schuldenregulierungsverfahren **alle Forderungen als Insolvenzforderungen** umfasst sind, auch solche, die aus dem **Existenzminimum zu zahlen** sind und auch jene, welche **nicht vertraglich begründet** sind. Eine solche Abgrenzung ist geboten, um der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, dass nach einer Schuldenregulierung **möglichst alle Schulden geregelt** sind.

Das neue Gesamtvollstreckungsverfahren ist nach dem Entwurf in der Insolvenzordnung angesiedelt und nach den Erläuterungen als Unterfall des Schuldenregulierungsverfahrens anzusehen. Im Übrigen stellt es eine Schnittstelle vom Exekutions- zum Insolvenzverfahren dar.

Für PraktikerInnen stellen sich zum **Verfahrensablauf** der Gesamtvollstreckung folgende **Fragen**:

- Erfolgt eine eigene **Veröffentlichung** des Gesamtvollstreckungsverfahrens bzw. ist dies als Anhang zur offenkundigen Zahlungsunfähigkeit zu veröffentlichen?
- In der Regel werden – anders als bei einem Schuldenregulierungsverfahren – keine von SchuldnerInnen erstellten Gläubigerlisten vorliegen. Erfolgt somit **keine gesonderte Verständigung jener Gläubiger, die nicht gerichtlich betreiben**?

- **Wer wird** vom Gesamtvollstreckungsverfahren **verständigt**? Werden Gläubiger, Vermieter etc. informiert oder reicht hier eine öffentliche Bekanntmachung aus?
 - **Welche Forderungen** nehmen an der Gesamtvollstreckung teil? Kommen nur Forderungen mit einem Exekutionstitel zum Zug?
 - Sind auch außergerichtliche Forderungen von der Wirkung des Gesamtvollstreckungsverfahrens umfasst? Es ist unbedingt **klarzustellen, welche Forderungen** bzw. welche Gläubiger im Gesamtvollstreckungsverfahren **teilnehmen**.
 - Sind **gerichtlich betriebene Forderungen** gesondert im Gesamtvollstreckungsverfahren **anzumelden**? Wie ist mit jenen Gläubigern umzugehen, die zwar gerichtlich betreiben, nicht aber im Gesamtvollstreckungsverfahren anmelden?
 - Wer trägt die **Kosten für die Forderungsanmeldung** im Gesamtvollstreckungsverfahren (SchuldnerInnen/Gläubiger)?
 - Wann und wie konkret erfolgt eine **Forderungsprüfung** im Gesamtvollstreckungsverfahren, wenn die Bestellung eines Insolvenzverwalters die Ausnahme ist und die SchuldnerInnen nicht vertreten oder begleitet sind? Es besteht die Gefahr, dass rechtlich unkundige SchuldnerInnen Forderungen irrtümlich anerkennen.
 - Sind für eine **Insolvenzverwalterbestellung** ebenso die Voraussetzungen des § 186 Abs 2 IO heranzuziehen?
 - Wie ist mit Gläubigern zu verfahren, die zu Verfahrensbeginn nicht anmelden – können sich diese **später am Gesamtvollstreckungsverfahren beteiligen**?
 - Dürfen SchuldnerInnen **im Gesamtvollstreckungsverfahren Verträge (z.B. Telefon, Strom, Miete, etc.)** abschließen oder bedarf es hier der Zustimmung des Gerichts?
 - Wie ist im Gesamtvollstreckungsverfahren mit **Aufrechnungen** und **vertraglichen Pfandrechten** umzugehen?
 - Was bedeutet die Bestimmung in § 184b Abs 3 IO „zu deren Befriedigung der unpfändbare Teil bestimmt“ ist? Es sollte hier jedenfalls eine **Definition** geben.
 - Haben SchuldnerInnen im Gesamtvollstreckungsverfahren **Mitwirkungspflichten**? Hat dies dann Konsequenzen für ein späteres Abschöpfungsverfahren?
 - Darf im Gesamtvollstreckungsverfahren eine Forderung weiterhin von einem **Inkassobüro** betrieben werden?
 - Beginnt die **5-Jahresfrist** des § 189 Z 9 IO **von neuem**, wenn einmal in den 5 Jahren des Gesamtvollstreckungsverfahrens eine Pfändung erfolgt ist?
 - Hat das Gericht bzw. der Verwalter den SchuldnerInnen über die Tätigkeit im Gesamtvollstreckungsverfahren **Rechnung zu legen**?
- Die **Schuldenberatungen regen an**, das Gesamtvollstreckungsverfahren zumindest in den Erläuterungen zu **konkretisieren**.

⚡ § 187a IO Arbeitseinkommen

§ 187a Abs 1 IO normiert, dass das Insolvenzgericht auf Antrag oder von Amts wegen eine **Zusammenrechnung der Einkommen** vornimmt, **unpfändbare Beträge erhöht oder herabsetzt**. Der Gesetzgeber hat mit dieser Bestimmung die Intention, die Regelungen der Exekutionsordnung auch im Insolvenzverfahren gelten zu lassen.

Die Übernahme der Bestimmung aus der Exekutionsordnung in die Insolvenzordnung wird grundsätzlich als Klarstellung **begrüßt**.

Das Insolvenzgericht hat überdies nach Abs 2 auf Antrag nach freier Überzeugung im Sinn des § 273 ZPO über die **Berücksichtigung von Unterhaltungspflichten** oder **Pfändbarkeit von Bezugsteilen** zu entscheiden (Z1) oder ob und inwieweit ein Bezug oder Bezugsteil pfändbar ist, insbesondere auch, ob die Entschädigungen nach § 290 Abs 1 Z 1 EO dem tatsächlich erwachsenden Mehraufwand entsprechen (Z2).

Hierzu merken wir an, dass die geplante Prüfung, ob gewährte Aufwandsentschädigungen (Diäten, Taggelder, Spesen, ...) dem **tatsächlichen Aufwand** entsprechen, **abgelehnt wird**. Diese Bestimmung bietet viel Raum für Auffassungsunterschiede, die die Gerichte unnötig belasten und

den SchuldnerInnen – je nach gerichtlicher Entscheidung – finanziellen Spielraum nehmen wird und bei den SchuldnerInnen zu einer Ungleichbehandlung führt. Es soll vielmehr weiter an der Rechtsprechung festgehalten werden, wonach Aufwandsentschädigungen, die **auf Grundlage der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen** gewährt werden, als grundsätzlich unpfändbar eingestuft werden.

In der Praxis werden Anträge, wie sie im Entwurf zu § 187a IO vorgesehen sind, von den Gerichten (auch nur irrtümlich unter falscher Beurteilung der tatsächlichen Situation von SchuldnerInnen) entschieden. Wendet man die Bagatellgrenze des § 517 Abs 1 ZPO (Wertgrenze € 2.700,-) auch im Insolvenzverfahren an, sind Beschlüsse häufig für SchuldnerInnen nicht mit Rekurs bekämpfbar. Fehlentscheidungen der Gerichte, die irrtümlich in das Existenzminimum von SchuldnerInnen eingreifen, sind für Betroffene zum Teil existenzbedrohend.

- Die Schuldenberatungen fordern eine Klarstellung, dass die in § 187a IO genannten Entscheidungen **unabhängig von einer Wertgrenze mit Rekurs bekämpfbar** sind.
- Es soll sichergestellt werden, dass bei den Entscheidungen zu § 187a IO **möglichst wenig Ermessensspielraum** gilt, damit österreichweit einheitliche Verfahren gewährleistet sind.

Der neue **§ 187a Abs 3 IO** sieht vor, dass **Entscheidungen des Exekutionsgerichts** nach §§ 292, 292a, 292b und 292k EO bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verpflichteten **wirksam bleiben**.

Das Durchschlagen der Entscheidungen aus dem Exekutionsverfahren wird als Verfahrensvereinfachung und Erleichterung für die Drittschuldner **begrüßt**. Unklar ist, ob Entscheidungen auch bis hin zu einem allfälligen Abschöpfungsverfahren gelten bleiben.

- Eine solche Bestimmung bzw. ihre Aufnahme in § 205 IO würden daher **begrüßt** werden.

§ 187a Abs 3 IO normiert, dass das Insolvenzgericht die **Entscheidungen nach §§ 292, 292a, 292b und 292k EO** auf Antrag eines Gläubigers oder eines Schuldners/einer Schuldnerin **abändern kann**, auf Antrag eines Gläubigers, in dessen Exekutionsverfahren die Entscheidung ergangen ist, oder des Schuldners/der Schuldnerin nur bei Änderung der Umstände.

Der Wortlaut der Bestimmung lässt die Interpretation zu, dass Gläubiger auch ohne Änderung der Umstände einen Antrag auf Änderung einbringen können.

- Wir regen zur Klarstellung eine Umformulierung des § 187a Abs 3 IO wie folgt an:
*„Die Entscheidungen des Exekutionsgerichts nach §§ 292, 292a, 292b und 292k EO bleiben bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verpflichteten wirksam. Das Insolvenzgericht kann sie auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners abändern, auf Antrag eines Gläubigers, in dessen Exekutionsverfahren die Entscheidung ergangen ist, oder des Schuldners, **in beiden Fällen** nur bei Änderung der Umstände.“*

⚡ § 189 IO Überprüfung der Vermögenslage

Ziffer 9 leg cit sieht vor, dass das Insolvenzverfahren nach § 123a IO erst dann aufzuheben ist, wenn SchuldnerInnen seit 5 Jahren keinen den unpfändbaren Freibetrag übersteigenden Bezug mehr hatten und ein solcher nicht zu erwarten ist.

Aus Sicht der Schuldenberatungen ist die Aufhebung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens **in Ordnung**, wenn 5 Jahre keine Pfändungsbeträge bei Gericht einlangen.

Wir **weisen aber darauf hin**, dass durch die Aufhebung des Insolvenzverfahrens **die Situation der Zahlungsunfähigkeit von SchuldnerInnen nicht beseitigt** ist. Es fallen wiederum Zinsen und Kosten an. Insbesondere bei SchuldnerInnen, bei denen kein pfändbares Einkommen mehr in

Aussicht steht (zB MindestpensionistInnen), führt dies dazu, dass sich Schulden weiter erhöhen, ohne realistische Aussicht auf Befriedigung, wenn nicht eine Schuldenregulierung angestrebt wird.

- Die Schuldenberatungen regen an, dass SchuldnerInnen rechtzeitig, spätestens **3 Monate vor Aufhebung des Gesamtvollstreckungsverfahrens**, darüber zu **belehren** sind, dass eine Umwandlung in ein Schuldenregulierungsverfahren zur Bereinigung der Schulden möglich wäre. SchuldnerInnen sollen vom Gericht auf die **Möglichkeit der Inanspruchnahme einer kostenlosen Beratung** bei einer staatlich anerkannten Schuldenberatungsstelle **hingewiesen werden**.

⚡ § 201 Abs 1 Z 6 IO Einleitungshindernisse

Die Neuregelung des § 201 Abs 1 Z 6 IO sieht vor, dass ein Einleitungshindernis dann besteht, wenn vor weniger als 20 Jahren **vor Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens** bereits ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde.

Bisher war es möglich, dass die 20jährige Sperrfrist eines Abschöpfungsverfahrens, das mit Restschuldbefreiung endete oder auch vorher eingestellt wurde, nicht ablaufen konnte, wenn vor Ablauf dieser 20 Jahre ein neues Insolvenzverfahren eröffnet wurde, da in der alten Fassung auf die **Insolvenzeröffnung** Bezug genommen wurde.

Die vorliegende Änderung wird von den Schuldenberatungen **begrüßt**, da dadurch eine mitunter lebenslängliche Sperrfrist vermieden wird.

Freundliche Grüße

Mag. (FH) Clemens Mitterlehner
Geschäftsführer der ASB Schuldnerberatungen GmbH
Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen